

### Eine unberechtigte Härte für die kriegsbeschädigten Staatsbeamten.

Bei Anstellung von kriegsbeschädigten im Reichs- und Staatsdienst ruht nach den bestehenden Bestimmungen die Pension soweit, als das Dienst Einkommen zusammen mit der Pension ein für jeden Dienstgrad besonders bestimmtes Gesamteinkommen übersteigt. Dagegen beziehen die im Kommunal- und Reichsbankdienst angestellten kriegsbeschädigten ihre Pension ohne Rücksicht auf die Höhe des Dienst Einkommens unbeschränkt weiter. Diese ungleiche Behandlung wird von den im Reichs- und Staatsdienst befindlichen kriegsbeschädigten als ein Unrecht empfunden. Berechtigt wäre diese Vorschrift doch nur, wenn Staatsbeamte durchschnittlich ein höheres Gehalt bezögen als Privatbeamte. Dies wird aber regelmäßig nicht zutreffen. § 30 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, wonach bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Herabsetzung der Rente möglich ist, würde einen vollständig ausreichenden Schutz gegen eine unangemessen hohe Rente neben einem auskömmlichen Gehalt bieten. Während aber auf Grund des § 30 des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Herabsetzung der Militärrente nur bei einer wesentlichen Veränderung, also Verbesserung der Verhältnisse möglich ist, tritt das Ruhen der Rente gemäß § 36 bei kriegsbeschädigten Beamten ohne weiteres, also auch ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes ein. Selbst wenn ein kriegsbeschädigter mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand einen Posten mit geringern Anforderungen, aber auch gleichzeitig mit geringerm Gehalt annimmt, hat er ohne weiteres mit einer Kürzung der Rente auf Grund des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zu rechnen. Diese Vorschrift bedeutet also unter allen Umständen eine erhebliche Härte und außerdem eine unbegründete Benachteiligung der Staatsbeamten gegenüber den Privatbeamten und Arbeitern. Sie hat aber auch noch den weiteren Nachteil, daß insbesondere schwerverletzte Beamte sich schwerer dazu entschließen werden, den Versuch zu machen, trotz erheblicher Verletzungen und Verstümmelungen eine Berufstätigkeit auszuüben, sondern sich einfach mit der Militärrente und Beamtenpension begnügen werden, was doch gerade vermieden werden soll.